

Ausnahmegenehmigungsverfahren Landschaftselemente 2024

1. Antragsteller/in

Name, Vorname
Unternehmensnummer
Laufende Nummer des Antrages
Laufende Nummer(n) der Stellungnahme(n) der UNB

2. Angaben zu der Ausnahmegenehmigung

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 in Verbindung mit § 23 GAPKondV vom 07.12.2022 für das/die unten genannte/n Landschaftselement/e unter Angabe der folgenden Begründung:

- Gefahr in Verzug durch LE (z. B. Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht)
- Neugestaltung Naturschutzgebiet
- Sonstiges

Die Beseitigung soll durchgeführt werden, weil (ausführliche Begründung):

lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Bezeichnung Feldblock (FLIK)	lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Größe FLEK (ha, ar, qm)	Typ des LE ¹	Größe LE (ha, ar, qm)	Schlag-Nr.	Teilschlag
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					

3. Ich versichere, dass ich Nutzungsberechtigter und Bewirtschafter der vorgenannten Landschaftselemente bin und überreiche einen entsprechenden Nachweis in der Anlage (z. B. Grundbuchauszug, Kopie des Pachtvertrages, Pachtbescheinigung o. ä.).

4. Mir ist bekannt, dass

- 4.1. ich erst grundsätzlich nach Erhalt eines positiven Bescheides der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die beantragten Maßnahmen beginnen darf.
- 4.2. Landschaftselemente, die ich unter 2. genannt habe, für die keine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt, nicht berücksichtigt werden können.
- 4.3. ich alle anderen fachrechtlichen Vorschriften, Konditionalitäten, weiterhin einhalten muss.
- 4.4. ich **Nachweise** (Fotos, Gutachten etc.) für die o. g. Gründe einreichen muss.
- 4.5. ich eine Einverständniserklärung des Eigentümers, falls abweichend vom Antragsteller, einreichen muss.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Prüfvermerk der Kreisstelle:	
Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Der Antrag ist vollständig und plausibel und die Angaben stimmen mit der Stellungnahme überein. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <small>(zutreffendes bitte ankreuzen)</small>	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Prüfers
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Erfassers

¹ Die Codierung für die Landschaftselemente ist dem zuletzt gültigen Verzeichnis „Landschaftselemente – Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis“ zu entnehmen.

Ausnahmegenehmigungsverfahren Landschaftselemente 2024

Erklärungen des Eigentümers über die Beseitigung von Landschaftselementen

Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

Einverständniserklärung des Eigentümers über die Beseitigung von Landschaftselementen

Name	
Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	

a) Betroffene Landschaftselemente:

Ifd. Nr. Feldblock im Flvz.	Bezeichnung Feldblock (FLIK)	Ifd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Größe FLEK (ha, ar, qm)	Typ des LE ¹	Größe LE (ha, ar, qm)	Schlag-Nr.	Teilschlag
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					

Erklärungen des Eigentümers:

- Ich bin Eigentümer der unter a) aufgeführten Landschaftselemente.
- Ich bin mit der Beseitigung der unter a) aufgeführten Landschaftselemente einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers/Fremdbewirtschafters

Ausnahmegenehmigungsverfahren Landschaftselemente 2024

Antragsteller/in

Name, Vorname		Unternehmensnummer
Laufende Nummer des Antrages	Laufende Nummer dieser Anlage	
Adresse der zuständigen Kreisstelle		

Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

Im Rahmen des Förderrechts wird seitens des Landwirts eine Ausnahmegenehmigung für die Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen beantragt, welche die Beseitigung, aus unten aufgeführten Gründen, entgegen des Verbots des Artikels 12 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 in Verbindung mit § 23 GAPKondV rechtfertigen.

Für die folgende(n) benannte(n) Landschaftselement/e:

Ifd. Nr. Feldblock im Flvz.	Bezeichnung Feldblock (FLIK)	Ifd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Größe FLEK (ha, ar, qm)	Typ des LE ¹	Größe LE (ha, ar, qm)	Schlag-Nr.	Teilschlag
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					
	DENWLI 05		DENWLE					

wird bestätigt, dass

Gefahr in Verzug (z. B. Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht) vorliegt.

die Neugestaltung eines Naturschutzgebietes erforderlich ist.

¹ Die Codierung für die Landschaftselemente ist dem zuletzt gültigen Verzeichnis „Landschaftselemente – Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis“ zu entnehmen.

sonstige Gründe vorliegen.

Die Beseitigung soll durchgeführt werden, weil (ausführliche Begründung):

Es stehen keine wichtigen Belange des Natur- oder Umweltschutzes einer Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen entgegen.

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel untere Naturschutzbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

Hinweis

Zur besseren Identifikation und Prüfung der Landschaftselemente ist der unteren Naturschutzbehörde vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagskizzen (Feldblockkarte) zur Verfügung zu stellen, in denen die betroffenen Landschaftselemente skizziert sind.

Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular über das Antragstellerpostfach im ELAN ein. Falls diese Option noch nicht freigeschaltet ist, können Sie das Formular auch bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einreichen.

Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen 2024

1. Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Landschaftselemente“ ist bei über das Antragstellerpostfach im ELAN einzureichen: Falls diese Option noch nicht freigeschaltet ist, können Sie das Formular auch bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einreichen. Mit der Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender genehmigender Bescheid der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren Landschaftselemente** ist auszufüllen und einzureichen, wenn eine Teil-/Beseitigung eines/von Landschaftselements/en aus nachstehenden Gründen erfolgen soll:

- Durchführung von Maßnahmen zum Zwecke der Verkehrssicherungspflicht / bei Gefahr in Verzug,
- Durchführung von Maßnahmen zur Neugestaltung eines Naturschutzgebietes oder
- sonstige Gründe vorliegen, welche die Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen rechtfertigen.

Es ist eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Kreises (UNB) einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für die Stellungnahme erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Die UNB muss bescheinigen, dass das/die beantragte/n Landschaftselement/e

- die Verkehrssicherungspflicht beeinträchtigen bzw. durch diese Gefahr in Verzug besteht oder
- beseitigt werden müssen, um ein Naturschutzgebiet neuzugestalten oder
- sonstige Gründe vorliegen

welche die Beseitigung entgegen des Verbots des Artikels 12 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 in Verbindung mit § 23 GAPKondV rechtfertigen.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in der Stellungnahme

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragsteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigung zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, FLEK; Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Landschaftselementecodierung gemäß des zuletzt gültigen „Verzeichnisses der Landschaftselemente Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis“ anzugeben. Die Gründe für die Bewilligung der Ausnahmegenehmigung sind eingehend zu prüfen. Es dürfen keine wichtigen Belange des Natur- oder Umweltschutzes der Bewilligung der Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.

Die Bescheinigung ist mit dem Stempel der UNB sowie dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmensnummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, der FLEK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha, ar, qm und die Codierung des Landschaftselements aus dem zuletzt gültigen Landschaftselementeverzeichnis, die Art der Ausnahme und die Begründung für die Ausnahme sind anzugeben.

Sämtliche Begründungen sind mit **Nachweisen** (Fotos, Bescheinigungen, Gutachten etc.) zu belegen.

Ferner haben Sie einen **Nachweis** (Pachtbescheinigung, Grundbuchauszug etc.) mit dem Antrag einzureichen, dass Sie selbst Nutzungsberechtigter und Bewirtschafter des/der betroffenen Landschaftselements/e sind.

Falls Sie nicht Eigentümer des/der betroffenen Landschaftselements/e sind, müssen Sie eine von dem Eigentümer unterschriebene **Einverständniserklärung zur Beseitigung** des/der Landschaftselements/e dem Antrag beifügen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.

5. Abschließender Hinweis

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen darf grundsätzlich keine Teil-/Beseitigung eines Landschaftselements erfolgen. Sollte dies festgestellt werden, so muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Ferner handelt es sich bei einer Beseitigung ohne Vorliegen einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen um einen Verstoß gegen die geltenden und von Ihnen einzuhaltenen Konditionalitäten Vorschriften, welcher Ihnen angelastet werden wird. Etwaige darüber hinausgehende fachrechtliche Verstöße, welche mit Sanktionen einhergehen (z. B. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren) sind auch nicht auszuschließen.